

KÄRNTNER KATASTROPHENHILFEGESETZ LGBl. 1980/66

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung und zur Beschränkung der Menschen oder Sachen treffenden Auswirkungen einer Katastrophe (Katastrophenhilfe).
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Maßnahmen nach Abs. 1, die in Gesetzgebung oder in Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Erläuterung:

Dieses Gesetz bezweckt

- a) *die Verhinderung der Ausweitung und*
- b) *die Beschränkung von Auswirkungen*
einer bereits eingetretenen Katastrophe, durch welche Menschen oder Sachen betroffen werden.

Die Maßnahmen der Katastrophenhilfe sind bei Menschen im wesentlichen auf die Erste Hilfe und bei Sachen darauf gerichtet, Schäden insoweit zu beseitigen, als diese eine Gefahr für die Allgemeinheit bilden oder geeignet sind, eine schwerwiegende Behinderung der Versorgung der Bevölkerung oder des Verkehrs zu bewirken. Das Gesetz selbst hat darauf verzichtet, eine Begriffsbestimmung für die Katastrophe zu geben, doch kann aus Artikel 79 Abs. 2 BVG abgeleitet werden, daß darunter jedenfalls Elementarereignisse und Unglücksfälle außergewöhnlichen Ausmaßes zu verstehen sind. Da das Gesetz Maßnahmen der Prävention ausschließt, also Vorkehrungen zur Verhinderung einer Katastrophe nicht vorsieht, erlangt die Frage besondere Bedeutung, wann ein Katastrophenereignis für gegeben zu erachten ist.

Wenngleich bei Beantwortung dieser Frage natürlich nur von objektiven Sachverhaltsmerkmalen ausgegangen werden darf, wird man im Interesse der Allgemeinheit doch eine extensive Auslegung des Katastrophenbegriffes für gerechtfertigt zu erachten haben.

So wird man z.B. davon ausgehen können, daß

- a) *ein bereits Hochwasser führender Fluß ein bereits eingetretenes Elementarereignis darstellt, ebenso wie es zulässig sein wird,*
- b) *die gleiche Auffassung zu vertreten, wenn etwa im Bereiche eines Lawinengebietes objektiv erfaßbare Zustände herrschen, die den jederzeitigen Abgang einer Lawine befürchten lassen. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, ist es auch gesetzeskonform etwa*
 - 1) *zur Hintanhaltung einer Überschwemmung Maßnahmen der Ufersicherung zu treffen,*
 - 2) *zur Hintanhaltung einer Verklausung - insbes. in Brückenbereichen - geeignete Abwehrhandlungen auszuführen oder*
 - 3) *Absperrmaßnahmen oder Evakuierungen anzuordnen, sowie fremde Grundstücke und Gebäude zur Unterbringung der Betroffenen in Anspruch zu nehmen (§ 5 Abs. 1 lit. c und e, sowie § 5 Abs. 2)*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind insbesondere nicht anzuwenden

für Maßnahmen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Bezogen auf die häufiger vorkommenden Unglücksfälle ist daher die Anwendung dieses Gesetzes zu verneinen für

- 1) *Unfälle mit Mineralölprodukten und Chemikalien, wenn diese mit der Gefahr einer Grundwasserverunreinigung verbunden sind (Wasserrechtsgesetz)*
- 2) *Strahlenunfälle (Strahlenschutzgesetz)*
- 3) *Eisenbahnunfälle (Eisenbahngesetz)*
- 4) *Unfälle im Straßenverkehr, soweit dort nicht Begleiterscheinungen, die dem Ereignis die Merkmale und den Inhalt eines Unglückes von außergewöhnlichem Ausmaß geben.*

Für den Bereich der Brände, insbesondere der Waldbrände gilt:

I. Rechtsgrundlagen

Die für die Brandmeldung und Brandbekämpfung maßgebenden Regelungen sind durch

- a) *das Landesfeuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 80/1990 i.d.g.F. und*
- b) *Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - FPO, LGBl. Nr. 32/1988 i.d.g.F. geregelt.*

II. Geltung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz ist

- a) auf Waldbrände gem. § 1 leg. cit. nicht anzuwenden, da diese Ereignisse einer Materie zugeordnet sind, deren Regelung dem Bundesgesetzgeber obliegt,
- b) auf Brände sonstiger Art in der Regel nicht anzuwenden, da die Bekämpfung dieser Ereignisse in speziellen Gesetzen geregelt ist, die im wesentlichen die gleichen Möglichkeiten eröffnen, wie sie im Katastrophenhilfegesetz vorgesehen wurden.

III. Wirkungsbereich

- 1) Die Bekämpfung von Waldbränden gehört zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Bürgermeister).
- 2) Bekämpfung sonstiger Brände fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Das ist der generelle rechtliche Zuordnungszustand, von dem also prinzipiell auszugehen ist.

Er gilt für alle Brände, denen nicht wegen besonderer Umstände die Qualifikation eines überörtlichen Schadensereignisses einzuräumen ist.

V. Überörtlichkeit

Brandkatastrophen werden insbesondere dann als überörtliche Ereignisse zu gelten haben, wenn sie zwei oder mehrere Gemeinden oder Verwaltungsbezirke betreffen.

VI. Zuständigkeitsübergang

Stellt sich eine Brandkatastrophe als überörtliches Schadensereignis dar, so geht die Behördenzuständigkeit zur Brandbekämpfung an

- a) die Bezirksverwaltungsbehörde über, wenn zwei oder mehrere Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes betroffen sind,
- b) die Landesregierung über, wenn zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke betroffen sind,
- c) den Landeshauptmann über, wenn die unter lit. b) genannten Umstände bei Waldbränden obwalten.

Von diesem Zuständigkeitsübergang werden jedoch nicht jene besonderen Befugnisse erfaßt, die vom Gesetze her dem Bürgermeister übertragen sind.

Hierher gehören

- a) das Recht, den Zutritt zum Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrten zu verbieten (FPO § 38),
- b) das Recht, die Räumung von Gebäuden zu verfügen, wenn dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen notwendig ist (FPO § 38),
- c) das Recht, alle zur Hilfeleistung tauglichen Personen aufzubieten (FPO § 4),
- d) das Recht, fremde technische Hilfsmittel (Geräte) zur Brandbekämpfung in Anspruch zu nehmen (FPO § 39) und
- e) das Recht, die für eine Waldbrandbekämpfung der Gemeinde entstandenen Kosten vom Bund zurückzufordern (LFWG § 49 LGBl. 48/1990 und FPO § 51).

Daraus resultiert, daß dort, wo wegen der Überörtlichkeit des Schadensereignisses die Behördenzuständigkeit für die Einsatzmaßnahmen im eigentlichen Sinn übergegangen ist, dennoch eine kooperative Mitwirkung des Bürgermeisters am Geschehen der Brandbekämpfung unerlässlich ist.

Er wird sich also aus diesem Grunde der Einsatzleitung zur Verfügung zu halten haben.

VI. Einsatzleitung

Die Leitung der Brandbekämpfung obliegt grundsätzlich dem zuständigen Feuerwehrkommandanten.

Zuständig ist

- a) im Regelfall der Gemeindefeuerwehrkommandant und
- b) bei überörtlichen Brandereignissen
 - 1) der Bezirksfeuerwehrkommandant oder
 - 2) der Landesfeuerwehrkommandant

VII. Wesentliche Vorschriften

- 1) *Bei Einsätzen in Betrieben mit Betriebsfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant den Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zu Rate zu ziehen.
Gibt es keine Betriebsfeuerwehr, so ist das Einvernehmen mit dem Verantwortlichen des Betriebes herzustellen.*
- 2) *Bei der Bekämpfung von Waldbränden hat sich der Feuerwehrkommandant mit dem am Einsatzort anwesenden höchstgestellten zuständigen Forstorgan zu beraten.
Sollten Flugzeuge oder Hubschrauber in die Brandbekämpfung einbezogen werden, so ist vorher die Zustimmung des Landeshauptmannes einzuholen.*
- 3) *Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Benützen ihrer Grundstücke oder andere zur Abwehr oder Bekämpfung eines Brandes geeignete Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden.
Diese Duldungspflicht kann vom jeweiligen Einsatzleiter geltend gemacht werden.*

VIII. Hinweise

Besonders hingewiesen wird auf

- a) *die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht der Feuerwehren im 10 km Bereich ab Gemeindegrenze (§ 42 LFWG),*
- b) *Hilfeleistungspflicht auch über größere Entfernungen auf Ersuchen der vom Schadensereignis betroffenen Gemeinde (§ 42 LFWG),*
- c) *die besondere Hilfeleistungspflicht der Stützpunkfeuerwehren im gesamten Gebiet des Bundeslandes auf Ersuchen der Behörde oder der betroffenen Gemeinde,*
- d) *die §§ 49 LFWG und 51 a FPO, betreffend Entschädigung und Kostentragung bei Waldbränden, sowie*
- e) *die §§ 47 und 50 LFWG i.d.F. FPO § 46, die Entschädigungsansprüche sonstiger Art zu regeln.*

§ 2

Katastrophenschutzpläne

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenhilfe (§ 1 Abs. 1) erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen.
- (2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Gemeinden den Katastrophenschutzplan zu übermitteln.
- (4) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind oder eine Assistenzleistung des Bundesheeres erforderlich ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe (§ 1 Abs.1) in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzubereiten.

Erläuterung:

Kraft gesetzlichen Auftrages hat die Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenlage aller Gemeinden und unter Mitwirkung derselben einen Katastrophenschutzplan zu erstellen.

Es sei in diesem Zusammenhang auch erwähnt, daß es nach Erstellung des Katastrophenschutzplanes notwendig sein wird, diesen einmal jährlich zu überprüfen, da nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, daß dieser seinen Anwendungswert auch behält.

§ 3 Einsatzleitung

- (1) Die Anordnung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe (§ 1 Abs. 1) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann, in den Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister.
- (2) Der Bezirkshauptmann, in den Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für seine Beratung im Katastrophenfall aus den an Maßnahmen der Katastrophenhilfe beteiligten Stellen sowie aus sonstigen Fachleuten einen dem Ausmaß und der Art der Katastrophe angepaßten Katastrophenstab zu bilden.
- (3) Die Landesregierung hat für die Fälle des § 2 Abs. 4 für den Bereich des gesamten Landes einen Einsatzleiter zu bestellen. Der Einsatzleiter hat für diese Fälle einen Katastrophenstab unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu bilden.
- (4) Der Bezirkshauptmann kann bestimmte Maßnahmen der Katastrophenhilfe, insbesondere auch Maßnahmen nach §§ 5 und 6, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter übertragen, wenn und soweit dies im Interesse einer raschen und geordneten Durchführung der Katastrophenhilfe erforderlich erscheint. Für diese Fälle hat der Bürgermeister einen örtlichen Katastrophenstab unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu bilden.
- (5) Die Einsatzleiter haben das Recht, mit der Leitung bestimmter Einsätze hierfür besonders geeignete Personen zu betrauen. Die Leitung des Einsatzes der Feuerwehr obliegt - unbeschadet des Anordnungsrechtes des Einsatzleiters - dem Bezirksfeuerwehrkommandanten als Hilfsorgan des Bezirkshauptmannes; dies gilt für den Landesfeuerwehrkommandanten in den Fällen des § 2 Abs. 4 sinngemäß.

Erläuterung:

Wenn der Gesetzgeber bestimmt, daß die Maßnahmen der Katastrophenhilfe von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen sind und die Einsatzleitung dem Bezirkshauptmann obliegt, so bringt er damit zum Ausdruck, daß es im Bereich der Katastrophenhilfe prinzipiell einen eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht gibt.

Dieser Norm liegt die Überlegung zu Grunde, daß zur Bekämpfung einer Katastrophe die Mittel einer Durchschnittsgemeinde in der Regel nicht ausreichen und folglich überörtliche Hilfe gewährt werden muß.

Unbeschadet dessen aber hat der Gesetzgeber an bewährten Strukturen festgehalten und dem Bezirkshauptmann die Möglichkeit eingeräumt, die Bürgermeister in die Leitungs- und Vollzugsvorgänge einzubinden.

Danach kann ihnen der Bezirkshauptmann Maßnahmen der Katastrophenhilfe in der Rechtsstellung eines mit Anordnungsgewalt ausgestatteten örtlichen Einsatzleiters übertragen, wenn das im Interesse eines rascheren und daher wirkungsvolleren Einsatzes gelegen ist. Der Umfang der Anordnungsgewalt richtet sich nach dem Übertragungsakt des Bezirkshauptmannes.

Die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung (§ 3 Abs. 4), die obige Möglichkeiten eröffnet hat, ist überaus begrüßenswert, weil sie die Fortsetzung bewährter Lenkungsverhältnisse ermöglicht und insoweit einem vorhandenen praktischen Bedürfnis Rechnung trägt.

Ebenso folgt der Gesetzgeber praktischen Notwendigkeiten, wenn er die Einsatzleiter (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4) ermächtigt, die Leistung bestimmter Einsätze hierfür besonders geeigneten Personen (bes. ortskundigen oder fachlich vorgebildeten Menschen) zu übertragen. Ein derartiger Übertragungsakt darf sich jedoch nicht auf die Feuerwehren beziehen, deren Leitung grundsätzlich dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt.

Ein Übertragungsakt nach Abs. 5 erzeugt jedoch keine Anordnungsgewalt, wie im Falle des Abs. 4, sondern lediglich eine "Durchführungsgewalt", deren Inhalt es ist, zu bestimmen, in welcher Weise ein angeordneter Einsatz auszuführen ist.

Die mit dieser gesetzlichen Bestimmung verbundene Absicht schließt aber wohl eine generelle Delegation, so wie sie nach Abs. 4 in bezug auf künftige Katastrophen durchaus möglich ist, aus.

Von ihr kann also nur während einer Katastrophe unter Berücksichtigung der Umstände des Falles Gebrauch gemacht werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es geboten, über die vorgefaßte Absicht der Erläuterung dieses Gesetzes hinauszugehen und unter Bedachtnahme auf die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen festzustellen, daß eine wirkungsvolle Katastrophenhilfe weiterhin die engstmögliche Zusammenarbeit zwischen den Bürgermeistern und der Bezirksverwaltungsbehörde erfordern wird.

Es wird daher auch in Zukunft zu gelten haben, daß der Bürgermeister als natürlicher Wahrer der Interessen der örtlichen Gemeinschaft

- a) alles wahrnimmt, was einer wirkungsvollen Katastrophenbekämpfung dienlich sein kann,
- b) jede erwägenswerte Maßnahme der Katastrophenhilfe zu Erörterung stellt und

- c) im besonderen Maß darauf achtet, daß ein rascher und reibungsloser Informationsfluß zur Bezirksverwaltungsbehörde gesichert ist, selbstverständlich auch dort, wo er nach Abs. 4 die Anordnungsgewalt auszuüben hat.

§ 4 Pflichten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, sämtliche ihr zur Verfügung stehende Einrichtungen, insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Land hat landeseigene Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe besonders geeignet sind, dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

Jede wirkungsvolle Katastrophenbekämpfung, insbes. in der Anfangsphase, setzt voraus, daß der Einsatzleitung in personeller wie in technischer Hinsicht Mittel und Möglichkeiten rasch und problemlos zur Verfügung stehen. Diese Erkenntnis trägt das Gesetz Rechnung, indem es bestimmt, daß zum Schutz der Allgemeinheit das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, alle ihre Einrichtungen- einschließlich der Freiw. Feuerwehren über Anforderung des Einsatzleiters zur Verfügung zu stellen, ohne daß hierfür im allgemeinen Kostenersatzansprüche entstehen.

Unter dem Begriff des Einsatzleiters ist nicht nur der Bezirkshauptmann, sondern im Falle einer Übertragung der Anordnungsgewalt nach § 3 Abs. 4 auch der Bürgermeister zu verstehen.

Aus der Bestimmung des § 4 muß aber wohl auch der Schluß gezogen werden, daß sich die Einsatzleiter zunächst grundsätzlich auf diese Mittel und Möglichkeiten zu beschränken haben und andere Hilfseinrichtungen - insbes. im Wege der Geltendmachung von Zwangsrechten - erst dann in Anspruch zu nehmen sind, wenn eine zweckgemäße Bekämpfung des Katastrophenereignisses mit den Möglichkeiten dieser gesetzlichen Vorschrift nicht mehr vorgenommen werden kann.

§ 5 Zwangsrechte

- (1) Der Einsatzleiter hat das Recht, bei Gefahr im Verzug während des Katastropheneinsatzes
- a) über fremde Grundstücke und bauliche Anlagen zu verfügen, wenn dies für die Schnelligkeit oder Wirksamkeit von Einsatzmaßnahmen unbedingt erforderlich ist;
 - b) Einsatzmittel dritter Personen in Anspruch zu nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel für die Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe nicht ausreichen;
dies gilt nicht hinsichtlich der für die Bundespolizei, die Bundesgendarmarie, das Bundesheer oder die Heeresverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehenen Einsatzmittel;
 - c) den Zutritt zu gefährdeten Gebieten und zum Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu verbieten;
 - d) auf fremden Grundstücken zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophenschäden unbedingt erforderliche geeignete Vorkehrungen, auch solche baulicher Art, zu treffen;
 - e) die sofortige Räumung von Gebäuden zu verfügen, sofern dies auf Grund ihrer örtlichen Lage oder ihres baulichen Zustandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen erforderlich ist.

- (2) Der Einsatzleiter hat das Recht, fremde Grundstücke und Gebäude zur vorläufigen Unterbringung der durch die Katastrophe betroffenen oder an der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe beteiligten Personen in Anspruch zu nehmen, sofern die zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht ausreichen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Grundstücke und Gebäude, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.
- (3) Die Ausübung der Zwangsrechte hat bei möglicher Schonung der in Anspruch genommenen Sachen zu erfolgen. In Anspruch genommene Einsatzmittel sind nach Beendigung des Einsatzes zurückzustellen.

Erläuterung:

Es handelt sich dabei um Anordnungen des Einsatzleiters (§ 3 Abs. 1 und 4), die dieser während einer Katastrophe bei Gefahr im Verzuge dann treffen kann, wenn nur durch sie unbedingt notwendige Maßnahmen der Katastrophenhilfe möglich sind oder wenn die dringend gebotene Förderung von zu erreichenden Einsatzziele nur durch sie herbeigeführt werden kann.

Da diesen Anordnungen vom Gesetz her die Forderung der sofortigen Geltung unterlegt und dem Betroffenen auch keinerlei rechtliche Möglichkeit der Bekämpfung der Verhinderung eingeräumt ist, wird man sie als "faktische Amtshandlungen" aufzufassen haben, die nicht der Schriftform bedürfen, sondern zu ihrer Wirksamkeit lediglich voraussetzen, daß der Verpflichtete davon Kenntnis erlangt. Ihrem Inhalte nach sind diese Anordnungen zu gliedern,

- a) in jene, mit denen fremdes Eigentum in Anspruch genommen wird und
- b) jene, mit denen von Menschen ein bestimmtes Verhalten gefordert wird.

Zu lit. a)

- 1) Der Einsatzleiter kann über fremde Grundstücke und Gebäude verfügen, wenn dies für die Schnelligkeit oder Wirksamkeit von Einsatzmaßnahmen von grundlegender Bedeutung ist.
So ist es etwa möglich, ein fremdes Grundstück als zentrale Lagerstätte für Einsatzgeräte heranzuziehen oder aber ein Gebäude mit besonders günstigem Standort im Katastrophengebiet zur Unterbringung der Einsatzleitung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Der Einsatzleiter kann anordnen, daß fremde Grundstücke als Standort von Anlagen - auch solchen baulicher Art - verwendet werden, die zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophenschäden unbedingt erforderlich sind.
Gedacht ist dabei an die Herstellung von Stützmauern, Abflußgräben u.ä., aber auch an die Schaffung von Straßenverbindungen wenn ohne sie ein Heranbringen der Einsatzmittel an den Katastrophenort nicht möglich sein sollte.
- 3) Der Einsatzleiter kann Gebäude in Anspruch nehmen, um dort Hilfsmannschaften oder Katastrophengeschädigte unterzubringen.
- 4) Der Einsatzleiter kann schließlich anordnen, daß Einsatzmittel dritter Personen zur Verfügung gestellt werden, wobei insbes. an Arbeitsmaschinen, Lastkraftwagen u.ä. gedacht worden ist.

Zu lit. b)

- 1) Der Einsatzleiter kann die Räumung von Gebäuden anordnen, wenn das zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig ist (Evakuierung).
- 2) Der Einsatzleiter kann den Zutritt zu gefährdeten Gebieten und zum Einsatzbereich samt den Zu- und Abfahrten verbieten, wenn dies im Interesse der Sicherheit insbes. von Menschen, erforderlich erscheint.

Da in Anspruch genommene Grundstücke, Gebäude und Gerätschaften schließlich zurückzustellen sind und dem von Zwangsrechten Betroffenen Entschädigungsansprüche zukommen, ist es unbedingt angezeigt, über Anordnungen dieser Art schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Diese sollen sich beziehen auf

- a) den Inhalt der getroffenen Anordnung unter Darlegung des Sach- und Rechtsgrundes,
- b) den Zeitraum der Inanspruchnahme fremden Eigentums und schließlich
- c) den Zustand, in welchem sich der geforderte Gegenstand im Zeitpunkt der Übergabe befunden hat.

Zur Frage der Durchsetzung der Zwangsrechte sei gesagt,

daß das Zuwiderhandeln des Verpflichteten eine Verwaltungsübertretung bildet, die mit Geldstrafen bis zu S 30.000.-- geahndet wird.

Daraus folgt aber, daß die Erzwingung der getroffenen Anordnung durch Strafen nach § 5 VVG 1950 gleichzeitig nicht möglich ist.

Vollstreckungsrechtlich bleibt aber die Anwendung polizeilichen Zwanges nach § 7 VVG offen, den man jedenfalls in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dort wird ins Auge fassen müssen, wo es um den Schutz des Lebens von Menschen geht.

Der Vollzug einer Anordnung nach § 7 VVG bedarf natürlich der Anordnung der Bezirkshauptmannschaft als Vollstreckungsbehörde.

§ 6 Aufgebot

- (1) Soweit der Einsatz der Feuerwehr und sonstigen an Maßnahmen der Katastrophenhilfe beteiligten Personen nicht ausreicht, ist der Einsatzleiter - unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse - berechtigt, jede taugliche Person im Gemeindegebiet im Rahmen der Zumutbarkeit zur Hilfeleistung aufzubieten; ausgenommen vom Aufgebot zur Hilfeleistung sind Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zur Zeit der Katastrophe zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.
- (2) Die aufgebotenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Anordnungen des Einsatzleiters oder der von ihm jeweils mit der Leitung bestimmter Einsätze beauftragten Personen zu befolgen.
- (3) Soweit Anordnungen nach Abs. 1 Wehrpflichtige der Reserve betreffen, dürfen hiedurch militärische Interessen, insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs.1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, oder bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

Erläuterung:

Es ist ein durchaus begrüßenswerter Akt der Rechtsmoral, wenn der Gesetzgeber für Katastrophenfälle eine solidarische Verpflichtung dahingehend normiert, daß äußersten Falles alle tauglichen Personen verhalten sind, sich an der Erbringung von Hilfeleistung zu beteiligen.

Die Aufbietung kann durch den Einsatzleiter (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4) im Wege eines allgemeinen Aufrufes verbindlich erfolgen, doch muß aus seinem Inhalte zweifelsfrei erkennbar sein, wer ihm Folge zu leisten hat. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Verpflichteten davon Kenntnis erlangen; dies auch aus verwaltungsstrafrechtlichen Gründen.

Die Nichtbefolgung des Aufgebotes bildet den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung, wie zu § 5.

§ 7 Mitwirkung der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und des Bundesheeres

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes - ausgenommen § 9 Abs. 1 lit. d - nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 53/1978, mitzuwirken.
- (2) *
*Der § 7 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses betrifft die nach dem Bundesverfassungsgesetz hierfür notwendige Mitwirkung der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes. Die Bundesregierung hat nach dem Bundesverfassungsgesetz die hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Der Absatz 2 kann daher nicht kundgemacht werden.
- (3) Vor einer Inanspruchnahme des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 durch die Bezirksverwaltungsbehörden ist die Landesregierung zu hören.

Erläuterung:

Vorweggenommen sei, daß Anordnungen an die Bundesgendarmerie grundsätzlich von der Bezirkshauptmannschaft als Dienstbehörde auszugehen haben.

Die Tätigkeit der Bundesgendarmerie wird sich insbes. zu erstrecken haben

- a) *auf die Wahrnehmung und Berichterstattung betr. Umstände, die für eine zeitgerechte und wirkungsvolle Katastrophenbekämpfung von Bedeutung sind,*
- b) *auf die Vornahme von Verkehrsüberwachungs- und Lenkungsmaßnahmen,*
- c) *auf die Durchführung von Absperrungsmaßnahmen,*
- d) *auf die Befriedigung der sicherheitspolizeilichen Bedürfnisse, auch solche besonderer Art;*
- e) *auf die Mitwirkung bei besonderen Hilfs- und Rettungsaktionen.*

Zur Frage der Mitwirkung des Bundesheeres genügt im Rahmen dieser Erläuterungen der Hinweis, daß dessen Anforderung grundsätzlich über die Bezirksverwaltungsbehörde in die Wege zu leiten ist, also auch dann, wenn ein Einsatzleiter nach § 3 Abs. 4 im Rahmen seiner Aufgabenstellung das Bundesheer benötigen würde.

§ 8 Entschädigung

- (1) Für die aus der Inanspruchnahme von Zwangsrechten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile hat das Land angemessene Entschädigung zu leisten. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Das Land hat das Recht, die Höhe der Entschädigung durch geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Folgen der ausgeübten Zwangsrechte (§ 5 Abs. 1 und 2) zu mindern.
- (2) Für vermögensrechtliche Nachteile, die den Freiwilligen Feuerwehren anlässlich des Katastropheneinsatzes entstehen, hat das Land angemessene Entschädigung zu leisten, soweit § 17 des Landesfeuerwehrgesetzes 1971 nicht eine kostenlose Hilfeleistung vorsieht. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen insoweit nicht, als für vermögensrechtliche Nachteile anderweitige gesetzliche oder vertragliche Entschädigungsansprüche oder Kostentragungspflichten bestehen oder die Maßnahmen nach § 5 den Verpflichteten selbst oder deren Angehörigen zum unmittelbaren Schutz vor Personen- oder Sachschäden dienen.
- (4) Erleidet eine zur Hilfeleistung aufgebotene Person (§ 6) oder ein Angehöriger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 im Zuge eines Katastropheneinsatzes bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach diesem Gesetz gesundheitliche Schäden, so hat das Land für die Heilungskosten bzw. eine angemessene, den Grundsätzen der Sozialhilfe entsprechende Invaliditätsrente aufzukommen, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt sind. Führt der Einsatz eines dieser Helfer zu seinem Tode, so sind die Bestattungskosten vom Land zu tragen und ist den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die entfallene Unterhaltsleistung, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt ist, vom Land zu ersetzen.
- (5) Forderungen nach Abs. 1 bis 4 sind binnen acht Wochen nach Eintritt des Schadens beim Land geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist von acht Wochen kann der Schaden nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht in der Lage war, seinen Anspruch anzumelden. Wird über die Entschädigung dem Grund oder der Höhe nach kein Einvernehmen erzielt, können solche Forderungen im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Entschädigungsforderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

Erläuterung:

Die Leistung einer Entschädigung ist vorgesehen

- a) *für vermögensrechtliche Nachteile, die durch Inanspruchnahme und Benützung fremden Eigentums entstanden sind, soweit solche Nachteile nicht durch andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche oder Kostentragungspflichten gedeckt sind oder die Maßnahmen nach § 5 dem Verpflichteten oder dessen Angehörigen zum Schutz vor Personen- oder Sachschaden dienen;*
- b) *für vermögensrechtliche Nachteile, die den Freiw. Feuerwehren durch einen Katastropheneinsatz entstanden sind, soweit nicht § 17 des Landesfeuerwehrgesetzes entgegensteht;*
- c) *für gesundheitliche Schäden, die nach § 6 Aufgebote oder Angehörige von Einrichtungen nach § 4 bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Rahmen eines Katastropheneinsatzes erlitten haben, soweit solche Schäden nicht auf anderer Rechtsgrundlage gedeckt sind;*
- d) *für den Fall des Todes eines Helfers durch Leistung der Bestattungskosten und des Unterhaltes für die Hinterbliebenen, soweit dafür nicht andere Rechtsträger in Betracht kommen*

§ 9 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer, ohne sich gleichzeitig eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes schuldig zu machen,
- a) mutwillig einen Katastrophenalarm veranlaßt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der Maßnahmen der Katastrophenhilfe zur Folge hat;
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe behindert;
 - c) den gemäß § 5 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
 - d) einem Aufgebot (§ 6) nicht ordnungsgemäß Folge leistet;
 - e) den nach § 6 Abs. 2 erteilten Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000, zu bestrafen.

§ 10 Eigener Wirkungsbereich

Die den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.